

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1785

18 (2.5.1785)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727795](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727795)

Montags, den 2ten May 1785.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten

Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



18.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

PUBLICANDA.

Da zu denen, unterm 10. April a. pr. von dem Königl. Preussischen
General-Ober-Finanz-, Krieger- und Domainen-Directorio zu Verbesserung des Nah-
rungsstandes, mehrere Aufnahme der Fabriken und Manufacturen, ausgesetzten und
bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verwichenen Septembermonats
ver-



Landesbibliothek Oldenburg

verfloßen, und die Verdienste dererjenigen, so sich darinn bemühet, gemeldet und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht und erwogen worden: So haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, Dero allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, Derjenigen, welchen wegen ihres bezeigten Fleißes und angewandten Bemühungen, einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hiemit öffentlich anzuräumen und bekannt zu machen. Es ist demnach das 1ste Prämium wegen selbstgewonnener und gutgehaspelter reiner Seide; a) in Pommern: dem Prediger Succow in Stargardt, welcher den Seidenbau seit Anno 1772 betrieben, und im vorigen Jahr 52 Pfund Seide gewonnen hat; der Fräulein Caroline de la Bruyere zu Stargardt, wegen der im verwichenen Jahr gewonnenen 50 Pfund reiner Haspel Seide; b) im Magdeburgischen: der Johanne Louise Voigten zu Egela, wegen der im vorigen Jahre zum erstenmale gewonnenen 55 Pfund reingehaspelter Seide, und c) in der Neumark: dem Plantagenpächter Hänisch zu Königsberg, wegen der im verwichenen Jahre zum erstenmal selbstgewonnenen 52 Pfund 4 Loth reiner Seide, und zwar jedem dieser 4 Competenten, mit Zwanzig Thaler! ferner das 2te Prämium für Fünf Forsibedienten, wegen des ausgesäeten mehresten Holz Saamens, 1) in der Churmark: a) dem Förster August Schilling zu Ferchau bey Salzwedel, welcher im vorigen Jahre auf verschiedenen dazu gehörig präparirten Rämphen 18 Wispel Kiehnsaamen, 4 Wispel Eichen, und 1 Wispel 3 Scheffel Heidebirken ausgesäet hat; b) dem Förster Schulze zu Stolpe im Nieder Barnimischen Kreise, welcher von Anno 1772 bis 1780 in den dortigen Forstrevieren 1888 Scheffel und im verwichenen Jahre 72 Scheffel Kiehnsaamen ausgesäet, auch außerdem einen Kamp mit 4 Pfund Weymouths-Kiefern saamen, bestellet hat; 2) in Pommern: dem Förster Abel zu Roggow im Amte Edßlin, wegen der, in seinem Revier seit Anno 1772 mit Kiehnsaamen besäeten 368½ Morgen, und zwar jedem dieser 3 Competenten, mit Zwanzig Thaler; desgleichen das 3te Prämium wegen des von selbstgewonnenem Flachse gefertigten Hausleins: a) im Hohensteinschen: dem Hauptmann von Nachow zu Clettenberg, wegen der in Anno 1783 von eigenem Flachse gewebten und gebleichten 40 Schock oder 2400 Ellen Leinwandt; b) in der Neumark: dem Förster Vock zu Neppen, wegen der im vorigen Jahr von eigengewonnenem Flachse gewebten 700 Ellen Leinwandt; c) in Westpreußen: der Frau von Winterfeld zu Gulbien, dergleichen wegen 1438½ Ellen Hausleins, nicht minder der Gräfin von Finkenstein zu Schönberg wegen 1575 Ellen Hausleins, und zwar jedem dieser 4 Competenten mit Fünf und Zwanzig Thaler; sodann das 4te Prämium, für Diejenige Sechs Gemeinden, die ihre Gemeintheiten selbst unter sich theilen werden; a) in Litthauen: der Gemeinde zu Keppetschen Amtes Ballgarden, wegen selbstgetheilte Gemeinheit; b) in Pommern: den beyden Gemeinden in den adelichen Dörfern Birkcher und Erangß, Fürstenthumischen Kreyses, wegen selbstgetheilte Gemeinheit, von mehr als 300 Morgen Wiesenwachs und Hütung; c) in der Churmark: 1) den beyden Gemeinden zu Zühlen u. Gessien Amtes Arendsee, wegen selbstgetheilte streitiger Koppel Weide auf dem sogenannten Zedlisch, den kurzen und langen Forth-Berg-Kreuz und Spring-Brenn-Stücken; 2) der Gemeinde zu Reckahn, im Zauchischen Kreyse, wegen der, mit der dortigen Gutsherrschaft, dem Dohmherrn von Roßow, ohne Zuziehung eines Separations-Commissarii getheilten Gemeinheit, an Aekern, Wiesen und Hütung; 3) der Gemeinde zu Gertin, im Zauchischen Kreyse, ebenfalls wegen der, mit der Gutsherrschaft, dem Dohmherrn von Roßow, getheilten Gemeinheit; 4) der Gemeinde zu

Gre-

Erebefer in der Altmark, wegen der, mit der dortigen Grundherrschaft, den G. brüdern von Bismarck, aneinandergefügten Gemeinheit, und zwar jeden dieser 6 Interessenten, welche sich durch benbrachte bestätigte Theilungs-Decesse zu diesem Prämio qualificiret haben mit 30 Thaler; wie auch das 11te Prämium für drei Forstbedienten, wegen angepflanzter 10- bis 12jähriger Eichen! in der Eburmark: a) dem Förster August Schilling, zu Ferchau bey Salzwedel, welcher seit etlichen Jahren 8000 Stück im besten Wachsthum stehender junger Eichen angepflanzet hat; b) dem Princlichen Oberförster Dürk zu Tossenblath, welcher seit Anno 1766 in einem Eichelkamp bey Nothen, 3919 Stück 12, 16- bis 20 füssiger junger Eichen, 6 bis 8 Zoll im Stamm stark, zugezogen, auch außerdem noch 112 Stück junge Eichen, 12 bis 16 Fuß hoch, in einer Schonung verpflanzet hat; c) dem Städteförster Spielhagen zu Naun, we. en angepflanzter 775 Stück 10- bis 16jähriger, in vollem Wachsthum stehender Eichen, und wegen der, in zwey Schon-Orten befindenen 9000 Stück 10 bis 16jähriger Eichen, und zwar jedem dieser 3 Lemerenten mit 50 Thaler zugetheilt worden. Sodann ist das 12te Prämium wegen der, statt der hölzernen Zaune angelegten lebendigen Hecken von Weiß und Schwarzdorn-Büchen und Rüstern, oder auch erbaueten Mauern von Feldsteinen; a) im Halberstädtischen: dem Zolleinnehmer Merkel zu Gatersleben, wegen der um seinen Garten gepflanzten Weißdornhecke, von 122 Ruthen lang; dem Steuer-Einnehmer Brandt zu Gatersleben, wegen der, um seinen Garten gepflanzten, in gutem Wachsthum befindlichen Weißdornhecke, von 122 Ruthen lang; dem Regimentesfeldscheer Schopper zu Halberstadt, wegen der, um seinen Garten angelegten 132 Ruthen langen Weißdorn- und Rüsternhecke; b) im Hohensteinschen; dem Colonist Panse zu Elrich, wegen angelegter Hayabüchen und Dornhecke, 23½ Ruthen lang; c) in Lütthauen: der Gemeinde zu Friederichswalde, im Ebertenschen Kreyse, wegen der um ihre Gärten und Felder gezogenen Feldsteinmauer, von 453 Eulmische Ruthen lang, 3½ Fuß hoch; der combinirten Gemeinde zu Lörental, Jacobinen und Johannisburg, wegen gefertigter 241 Eulmischer Ruthen Feldsteinmauer, von gleicher Qualität; dem Oberamtmann Kruse zu Groß Blandau, wegen 179 Ruthen Eulmischer Feldsteinmauer, von 1½ Fuß hoch; der Gemeinde zu Klein-Blandau, wegen 290 Ruthen Eulmischen Feldsteinmauer, von 3½ Fuß hoch; d) in Ostpreußen: dem Cammerpräsident von Ostau zu Lablacken, wegen der, auf seinen dortigen Güthern, statt der Zaune, angefertigten Feldsteinmauer, von 229 Ruthen 8 Fuß überhaupt; e) im Magdeburgischen: dem Landrichter Christian Brause zu Schwittersdorf, im Mansfeldschen Kreyse, wegen der um seine Wiesen angelegten Weißdornhecke, von 84 Ruthen 2 Fuß Rheinländisch lang, 3 Fuß hoch; dem Johann Friderich Weinhardt zu Endlig, im Saal-Kreyse, wegen der, um seinen Garten angelegten, über 3 Jahr alten Weißdorn- und Rüsternhecke, von 102 Ruthen 3 Fuß Rheinländisch lang; f) in der Neumark: dem Förster Bock zu Nuppen, wegen der um seinen Garten angelegten Buchhecken, von 327 Ruthen 2 Fuß Rheinländisch lang; g) in der Eburmark: dem Schneider Feist zu Osterberg, wegen der, um seinen beyden Gärten angelegten Weißdornhecken, von 500 Fuß lang, 4 bis 6 Fuß hoch; dem Organist Schulze zu Angermünde, wegen angelegter Buchhecke, von 190 Fuß lang; dem Rittmeister von Bredow zu Wölfschendorf, im Ober-Barnimschen Kreyse, wegen der, statt hölzerner Gehege, aufgeführten Feldsteinmauer, von 599 Ruthen lang; der Gemeinde zu Wölfschendorf, wegen angelegter Feldsteinmauern, von 800 Ruthen lang; dem Hauptmann von Winterfeld und der Gemeinde zu Nieden, in der Uckermark, wegen

erbau-

erbaunter 280 Ruthen Feldsteinmauer; dem Amtsverwalter Witte zu Wollshagen in der Uckermark; wegen der, auf den Gräfl. Schwerinschen Gärten gefertigten Steinmauer, von 872 Ruthen 8 Fuß lang; dem Kreysschulzen Brederode zu Buckow, im Teltowschen Kreysle, wegen der, um seinen Garten angelegten, über 120 Ruthen langen, und 3 bis 4 Jahr fortgebrachten Hecke von Rüstern, Weiß- und Schwarzdorn, und zwar jedem dieser 19 Competenten mit 20 Thaler bewilliget worden. Ferner ist das 13te Prämium für zwey Fabrikanten, welche für 1000 Thaler wollene Waaren, von eigener Verfertigung, außer Landes debittiret haben; a) im Halberstädtischen: dem Kaufmann Johann Friderich Nothe zu Osterwieck, wegen verfertigter und außer Landes debittirter wollener Waare, von 3530 Thaler an Werth; b) im Magdeburgischen dem Tuchmacher Johann Peter Elies zu Halbensleben, wegen der, außerhalb Landes debittirten selbstverfertigten wollenen Waaren, von 2032 Thaler an Werth, und zwar jedem dieser beyden Competenten mit 50 Thaler gleichergestalt; das 14te Prämium wegen der Maulbeerbauplantagen und Maulbeer-Hecken; a) in Pommern: dem Wallmeister Sachsse in Stettin, wegen angelegter Maulbeerbauplantage, von mehr als 400 Stück 6 jähriger Bäume; dem Präposito Lehmann zu Wangerin, wegen der, in seiner Plantage befindlichen 560 Stück 6- bis 8 jähriger Maulbeerbäume, größtentheils 6 Fuß unter der Krone hoch; dem Plantageninspector Klatt zu Sakig, wegen angelegter Plantage von 250 Stück Maulbeerbäume, 4 bis 6 Fuß unter der Krone hoch; b) im Magdeburgischen: dem Planteur Meyer zu Biese, wegen der, um seiner Plantage angelegten Maulbeerhecke, von 832 Fuß lang; dem Cantor Willberg zu Carow, wegen angeplanzter Maulbeer-Hecke, von 900 Fuß lang, 3 bis 4 Fuß hoch; c) in der Neumark: dem Prediger Grattenauer zu Bernstein, wegen der, um seine Kleeoppel angelegten Maulbeerhecke, von 918 Fuß, von lauter 4 jährigen Stämmen; dem Glaser Mülller zu Bernstein, wegen der, um seine Plantage angelegten Maulbeerhecke, von 720 Fuß lang; dem Stadtmagistr Wärtens zu Königsberg, wegen der, in seiner Plantage angelegten Maulbeerhecke, von 700 Fuß lang; dem Apotheker Friese zu Lippehne, wegen angeplanzter 260 Stück 6- bis 7 jähriger Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch; d) in Westpreußen: dem Prior Bruchmann zu Culm, wegen einer angelegten Maulbeerhecke, von 77 Ruthen 14 Fuß lang; e) in der Churmark: dem Schneider Lüneburg zu Briesen, wegen selbstgezoGENER 200 Stück Maulbeerbäume, wovon schon 170 Stück brauchbar sind; dem Böttcher Branger zu Bernau, wegen der, in seinem Garten angelegten Maulbeerb. umplantage, von 350 Stück 7, 8, 9 jähriger Bäume, 4 einhalb bis 5 und 6 Fuß unter der Krone hoch, imgleichen wegen vorgewiesener 392 Stück selbstgezoGENER 4- bis 5 jähriger Maulbeerbäume; dem Küster Werdermann zu Mallnow, wegen der im vorigen Jahre auf seinem Erbpachtsacker gepflanzten 160 Stück plantagenmäßiger Maulbeerbäume, welche er im nächsten Jahre noch mit 50 Stück vermehren will; dem Plantageninspector Deutsch zu Freyenwalde, wegen der, auf seinem Acker und in seinem Feldgarten gesetzten 336 Stück vorschriftsmäßiger Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser 14 Competenten, mit 20 Thaler zugewilliget worden. Sodann ist das 15te Prämium, wegen der ausgesäeten mehresten Futterkräuter oder angelegten künstlichen Wiesen, von denen sich dazu gemeldeten Competenten; a) im Halberstädtischen: dem Verwalter Riese zu Westorf, wegen bestelltter 38 Morgen mit Futterkräuter; b) im Hohensteinschen: dem Amtmann von Hagen zu Dietenborn, wegen der mit Spanischen Klee und Esparcette besäeten 38 einhalb Acker; c) im Magdeburgischen: dem



dem Landrath von Krosigk, zu Poplitz, wegen bestellter 82 Morgen mit Futterkräutern von Esparcette, Lucernen und Spanischem Klee; d) in Westpreußen: dem Inspector Meier zu Blalschow, wegen bestellter 120 Morgen Eulmisch, mit Holländischem Klee und Lucerne; dem Pächter Daniel Loh zu Sankowo, wegen bestellter 6 Morgen 125 Quadratruthen Magdeburgisch, mit Klee und Lucerne; e) in der Churmark: dem Kriegesrath von Lindenau zu Lindow, wegen der, mit Klever besäeten 8 Morgen gutes Gerstenland, und zwar jedem dieser 6 Demerenten, mit 20 Thlr. Hiernächst das 16te Prämium, für diejenigen, welche den besten feinsten und mehresten Leinen-Dammast gewürket haben; a) in Pommern: dem Senator Thilo zu Stettin, der in seiner Leinen-Dammastfabrike in 10 Monaten 432 Ellen Leinen-Dammast von verschiedenen Mustern, hat weben lassen; b) im Mindenschen: dem Leinen-Dammastfabrikanten Höke zu Bielefeld, wegen der, im vorraen Jahre gefertigten 814 Ellen Leinen-Dammast, worunter 4 Stück seiner Drell befindlich, und zwar jedem dieser beyden Competenten, welche sich nur dazu gemeldet haben, mit 20 Thlr. und das 17te Prämium, wegen Poufirung des Hopfenbaues; in Westpreußen: dem Arrendator Maschke, zu Löbfens, welcher seit Anno 1772 zwey Hopfengärten zu 3 Morgen 185 Rutben Soldinisch angelegt, und fortgebracht hat, mit 20 Thlr. accordirt worden. Anlangend ferner das 18te Prämium, wegen des Waidbaues; So ist solches in der Churmark: dem Prediger Treumann, zu Schönerlinde, der den Waidbau in dem verwichenen Jahre zuerst betrieben, und zwey Eutner untadelhaften Waid gewonnen hat, das festgesetzte Prämium mit 25 Thlr. ausgezahlt worden. Ingleichen ist das 19te Prämium, wegen eingeführter Stallfütterung des Rindviehes; a) in der Neumark: dem Ober-Amtmann Möller zu Rampitz, der durch angelegte Kleeoppeln, 36 Stück Kühe, 20 Stück Ochsen, und 40 Stück jung Vieh das ganze Jahr durch auf dem Stalle gefuttern hat; und b) in der Churmark: dem Wirthschafts-Inspector Kraak zu Sucom, wegen eingeführten Stall-Fütterung nach Schlesischer Art, und der dem Winter und Sommer über im Stalle gefuttern 23 Stück Kühe, mit 30 Thlr. für jeden dieser beyden Demerenten; sodann das 20ste Prämium wegen des Krapp-Baues; in der Churmark: dem Schulmeister Nehwald zu Günterberg, wegen der in Anno 1778 zum erstenmahl gewonnenen 67 Pfund 30 Loth feinen Krapp; dem Prediger Grube zu Heinersdorf, wegen erzielter 55 Pfund feinen Krapp, und dort eingeführter Pflanzung desselben; und dem Kaufmann Gruf zu Müncheberg, wegen der Anno 1782 zum erstenmahl gewonnenen 95 Pfund feinen, und 41 Pfund 18 Loth gemeinen Krapp, und zwar jedem dieser drey Competenten, mit 20 Thlr. und das 21ste Prämium, wegen der auf den Landstraßen angelegten Alleen von Obstbäumen; im Hohnsteinischen: der Gemeinde zu Stöckey, welche überhaupt 1562 Stück, in gutem Wachsthum befindlicher tragbarer und wilder Obstbäume, auch Eichen Linden und Weiden an der Heerstraße angepflanzt hat, mit 30 Thlr. zugbilliget worden. In Aufsehung des 23sten Prämii, für die Einwohner der Stadt Herforden, wegen des mehresten gebleichten Leinens, so ist solches der Wittwe Horchow, wegen gewebter und gebleichter 500 Ellen Leinen, mit 30 Thlr. dem Zuchtmeister Stöndach, wegen gleichmäßig gebleichter 459 Ellen, Leinen, mit 25 Thlr. und dem Fabrikanten Becker, wegen gefertigter und übergebener Proben, von gestreiftem Flauell und Baumwollen Zeug, mit 20 Thlr. und das 24ste Prämium, wegen eingeführter Mergel-Düngung; in Pommern: dem Oekonomie-Inspector und Pächter Reich zu Barnesanz im Bellgardschen Freyse, wegen der, mit dem besten Erfolg im Getreide-

trep.



treyde: Gewinnsten, mit Mergel gedüngter 160 Morgen oder 126½ Scheffel Ausfaat; dem Oekonomie-Inspector Gahl zu Schwellin im Fürstenthumschen Creyse, wegen eingeführter Mergel-Düngung auf 180 Scheffel Ausfaat; dem von Below zu Pustamin im Schlawischen Creyse, wegen der seit 4 Jahren eingeführten Ackerbemergelung, und bereits damit bedüngter 246 Morgen 51 Ruthen Magdeburgisch; dem Rittmeister von Blücher zu Groß Raddow, im Vordischen Creyse, wegen der, zum erstenmahl mit Mergel gedüngten 50 Scheffel Ausfaat, und zwar jedem dieser 4 Competenten, mit 30 Thlr. desgleichen das 26ste Prämium, wegen der Ackerbestellung mit Ochsen; im Magdeburgischen: dem Christoph Meisner zu Brachstedt wegen der mit Röhren bestellten 30 Morgen Acker; der Wittwe Schrötern, eben daselbst, wegen beackerten 37 Morgen mit Ochsen; dem David Henze, eben daselbst, wegen der mit Ochsen bearbeiteten 33 Morgen; dem Gottfried Schüller zu Gottenz, wegen der mit 2 Ochsen bearbeiteten 47 Morgen; dem Johann Christoph Pietsch zu Oppin, wegen der mit 4 Ochsen bestellten 40 Morgen, und dem Bürger Friderich Krieck zu Sandau, wegen mit 3 Ochsen auf eigenem und Pachtland, bearbeiteten 2 Wispel 19 Scheffel 8 Morgen Ausfaat, und zwar jedem dieser 5 Demerenten, mit 20 Thlr. verabreicht worden. Hiernächst ist das 32. Prämium, wegen der, durch Bepflanzung und Besäumung mit Holzsaamen festgemachten Sand-Schollen; im Magdeburgischen: dem Amts-Verwalter Rosenhagen zu Althensleben, welcher eine wüste Sandscholle von 500 Ruthen, und eine andere von 15 Ruthen auf seine Kosten mit Eoel-Weiden bepflanzt hat; dem Landjäger Schäfer zu Alten Plathow, wegen der vor dortigem Dorfe mit Riehn besäeten 480 Morgen Sandschollen, deren Aufschlag sich in bestem Wachsthum befindet, und zwar jedem dieser beyden Competenten, mit 30 Thlr. Ferner das 33ste Prämium, wegen selbst gesponnenen feinen wollenen Garas; in der Neumark: der Witwe Brißken zu Arnswaldt, wegen der in einem Jahre gesponnenen 64 Pfund Fabrikenwolle; der Soldatenfrau Pinnowin daselbst, die 53 Pfund dergleichen Wolle gesponnen; und der Witwe Wisckow, daselbst, wegen gehörig gesponnener 46 Pfund Wolle, und zwar jedem dieser drey Interessenten mit 30 Thlr. und das 36ste Prämium, für zwey Leinwandhändler, und Kaufleute im Halberstädtischen, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen, in einem Jahre außerhals Landes exportiren, dem sich dazu gemeldeten einzigen Competenten, Leinweber Andreas Schulze zu Halberstadt, welcher im verwichenen Jahre 4000 Ellen selbst gewebtes buntes Leinen, größtentheils außerhals Landes debitiret, und die vorschristmäßigen Altstücke darüber beygebracht hat, mit 40 Thlr. accordiret worden. Auch ist das 37ste Prämium, auf die einzuführende Steinkohlen-Feuerung in Eleve und Meurs; im Eleveschen: dem Scheffen und Brandweinbrenner van Loh zu Orson, wegen der bey seiner beträchtlichen Brandweinbrennerey statt des Holzes, eingeführten Steinkohlen-Feuerung; dem Herrmann Lamers zu Ruhroth, wegen der, bey seiner Brau und Fuselbrennerey statt des Holzes, sich bedienter Steinkohlen-Heizung, und zwar jedem dieser beyden Competenten, mit 25 Thlr. Ferner das 45ste Prämium, wegen des feinen Baumwollens-Gespinnstes für die Fabriken in Pommern; in Pommern: der Frau des Keep-Schlaggesellen Schneider zu Stettin, welche 30 Pfund Baumwollen Garn, und zum Theil 26 Stück und darüber auf ein Pfund, in der bestimmten Zeit gesponnen hat. Der Frau des Soldaten Balthaser zu Stettin, welche ebenmäßig 53 Pfund Baumwollen Garn gesponnen, und der Unterofficier-Frau Rilow zu Garz, wegen der im vorigen Jahre gesponnenen 51 Pfund Baumwollen Garn, einem jeden das ganze Prämium mit 20 Thlr.

Da:

Dagegen aber, weil dieses Prämium nur für 5 Personen ausgesetzt, sich indessen acht Competenten gemeldet haben; denen fünf übrigen, als der Dragoner Wittve Grossin zu Gollnow; der Dragoner-Frau Schlothauer zu Pasewalk; der Dragoner Witwe Ulrich zu Mangarden; der Dragoner-Frau Trensly daselbst, und dem Bauers-Sohn Friedrich Kuhl zu Pflingrade, welche durchgängig 20 Pund baumwollen Garn von der vorgeschriebenen Feinheit gesponnen haben, die Halbschied des ausgesetzten Prämii mit 10 Thaler für jeden außerordentlich bewilliget worden. Ferner ist das 47ste Prämium, wegen der an den Strom-Usfern, Feldgraben und Niederungen gepflanzten, mehesten Weidenbäumen; b) im Halberstädtischen: der Breitenwegischen und Paul Sträßischen Nachbarschaft zu Halberstadt, welche auf die neugezogenen Graben in der Weide und Wiese, der Frerel genannt, gemeinschaftlich 4006 Stück Weiden gepflanzt; in Pommern! dem Pastor Pohle zu Witschow, im Vyritschischen Kreise, wegen der in Anno 1783 im Bruch, an der Landstraße, und andern publicen Orten gepflanzter 3457 Stück Weiden; in Westpreußen: dem Eigenthümer Johann Zibell zu Zibellenbude, im Nege-District, wegen der, um verschiedenen Gärten und Ländereyen angelegten Weidenzäune, von 465 Ruthen lang; in der Neumark: dem Oberamtman Moller zu Rappitz, wegen der, auf der in Anno 1780 durch die Oberbrüche versandeten Hütung in großer Menge, bereits nutzbarer angepflanzter Weiden, und zwar jedem dieser Demerenten mit 20 Thlr; so wie auch das 49ste Prämium für Westpreußen, zur Beförderung des Hausleinenwebens; im Nege District: der Bauersfrau Elisabeth Erdmannin zu Radzik, im Camminischen Kreise, welche von selbst gewonnenem und gesponnenem Flachse 340 Ellen Leinwand gewebt hat, mit 10 Thaler, desgleichen das 50ste Prämium, auf die Beförderung des Flachs-Haus- und Woll-Gespinnstes in der Nieder-Grasschaft Lingen; dem Heuerling Piepfer zu Uphausen, wegen gesponnener, und nach Lingen verkaufter, 230 Stück Garn; der Ehefrau des Schirrmeisters Meyer zu Lingen, wegen der, im vorigen Winter gesponnenen 300 Stück leinen Garn; des Johann Schmidts Magd. G. Drummer zu Beccum, wegen gesponnener 260 Stück leinen Garns; der Wittve Tanto zu Lingen, wegen gleichmäßig gesponnener 260 Stück Garn, und der Frau des Cammerboten Schölffer zu Lingen, wegen gesponnener 150 Stück recht gutes Garn, und zwar jedem dieser 5 Interessenten, mit 3 Thaler; ferner das 51ste Prämium, auf die Beförderung des Lein- und Hausbaues in der Nieder-Grasschaft Lingen, dem Philipp Jacob Harten zu Plantliane, wegen ausgesäeter 2 Scheffel Lein und 2 Scheffel Hanf; dem Colono Röber zu Bockraden, desgleichen wegen 2 Scheffel Lein und 2 Scheffel Hanf; dem Colono Schirmann zu Steinbeck, wegen 2 Scheffel Lein und 1 Scheffel Hanf; dem Colono Linneemann daselbst, wegen 3 Scheffel Hanf und 1 einhalb Scheffel Leinsamen; dem Colono Nene zu Halverbe, wegen 2 Scheffel Hanf und 2 Scheffel Leinsamen; und dem Colono Bante zu Gersten, wegen 6 Scheffel Lein und 1 Scheffel Hanf, und zwar jedem dieser 6 Demerenten, mit 10 Thaler; sodann das 52ste Prämium, zur Aufmunterung der Jungens oder Manuspersonen in der Grasschaft Lingen, zum Spinnen neben ihrer sonstigen Arbeit; dem Sohn der Wittve Dieben zu Necke, wegen des im vorigen Jahre erlernten Spinnens auch wegen der, mit seiner Mutter und Schwester gesponnenen 240 Stück leinen Garn, auch vieler verarbeiteten Pfunde Wolle; dem blinden Sohn des Coloni Bahr, zu Bockraden, wegen des im vorigen Jahre erlernten Spinnens; dem ersten Sohn des Coloni Wubber zu Lohr, Namens Menger; und dem zweyten Sohn dieses Coloni, Namens Herman



Herman Hendrick, wegen bezeugten Fleißes im Spinnen, und zwar jedem dieser 4 Competenten auf 4 Thlr. nicht minder das 53. Prämium zur Aufmunterung der Mägden und Frauenpersonen, in der Grafschaft Lingen, zum Hausleinenweben; der Tochter Johann Wellermanns zu Vaccum, wegen erlernten Webens und gewebter 5 Stück Hausleinenwand; der Magd Anne Gerinne Eodes zu Lengerich, desgleichen und wegen gewebter 2 Stück desgleichen; der Tochter des Coloni Werrmann Venne daselbst, desgleichen, und der Tochter des Coloni Nieman: s zu Mettrigen, desgl. ichten, und wegen producirten 1 Stück Leinwand und zwar jeder mit 5 Thlr. Ferner das 54te zu Anschaffung neuer Weberstühle und Beförderung des Hausleinen-Webens in der Grafschaft Lingen bestimmte Prämium: dem Johann Bernd Heage zu Ibbenbüren, wegen angekauften neuen Weberstuhls, und den darauf durch seine beiden Töchter verfertigten 130 Ellen Leinen; der Witwe Pöfers zu Linsfeld, wegen eines gekigten neuen Weberstuhls und darauf gewebter 9 Stück Leinwand; dem Neubauer Allen in Andernenne, wegen angelegten Weberstuhls und darauf gewebten 21 Stück Leinwand; und dem Colono Knille zu Sockraden, wegen neuen Weberstuhls, und durch seine Frau darauf verfertigten 2 Stück Edwend-Leinen, und zwar für jeden Damenten mit 8 Thlr. Ferner das 57te Prämium, auf die Beförderung des Spinnens der jungen Bursche im Magdeburgischen: dem Färber Benedict Jacob Baf zu Ziesar wegen der seit Jahr und Tag gesponnenen 59 Stück Leinen Garn; und dem 11 jährigen Knaben Andreas Schimpf eben daselbst, wegen gesponnenen 30 Stück Garn, und zwar jedem 5 Thlr. zugebilliget worden. Noch ist dem Müller Regel aus Cüstrin, wegen einer von ihm erfundenen Hechselfmaschine, ein extra-ordinaires Prämium von 30 Thlr. und wegen des im Ante Sper. aberg, Engerschen Districts, entdeckten Vermoores: dem Colono Nieman, eine Belohnung von 20 Thaler, dem Feldmesser Sieckendiek, eine dergleichen von 15 Thlr. und dem Commerzianten Harting, eine von 10 Thlr. accordiret, auch der Prediger Witwe Petochle zu Peitz, wegen der aus einem Pfunde Flach gesponnenen 16 Strehnen seines Garn, und dem Cämmerer Marscheln, zu Bernstein, wegen der vom Abgange der Seide, und der abgehaspelten Cocons gesponnenen Floret-Seide, zur Belohnung ihrer Industrie, jeder ein außerordentliches Douceur von 10 Thlr. ausgezahlt worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten.

Berlin den 5ten April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Sauti. Freyh. v. Heinitz v. Werder.

Auf Seiner Königl. Majestät von Preußen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, setzet das General Ober-Finanz-Krieges-und-Domains-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septemtermenats, denen so sich am besten darin verdient gemacht, und hinlänglich legitimirten haben, zuerkannt und ausbezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmal wenigstens 30 Pfund selbst-gewonnene und gutgehaspelte reine Seide vorzeigen können, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr. eine, auf 4 zuerst und am besten sich legitimirende Importanten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 2) Denjenigen 8 Perſonen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6 jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume,

4 Fuß unter der Krone, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 20 Thlr. und denen 6 Demerenten, welche in unsern sämtlichen Staaten, dies- und jenseit der Weser, exclusive Schlesien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 3) Denjenigen 5 Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 4) Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres, die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10- bis 12jähriger, von ihnen selbstgeplanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 50 Thlr. 5) Denjenigen 3 Könighchen oder adlichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschollen stehend gemacht, gehörig besät, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wüsteneyen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jedem 30 Thlr. 6) Derjenigen Stadtgemeinde, dem adelichen Gutshesitzer, oder andern Particuliers in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche und Ufer durch Falschienen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weiden Strauchholz zu Falschienen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgraben und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Urteste werden bescheiniget haben, eine auf 6 Competenten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 7) Denjenigen 20 Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune, die mehresten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, werden angelegt, und bis ins 3te Jahr, auch länger, werden fortgebracht haben, so, daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobey sich aber die Competenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. 8) Denjenigen 5 Demerenten, und zwar vorzüglich in Litthauen und Ostpreußen, welche zu Bewahrung ihrer Gärten, oder Tristen und Hütungen, die größte Etendue Mauern von Feldsteinen angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Thlr. 9) Denjenigen 4 Impetranten, welche die besten Alleen von Obstdäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 30 Thlr. 10) Demjenigen, welcher ein sicheres und völlig bewährtes Mittel, zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obst- und andern Bäumen, ausfindig machen und anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Thlr. 11) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes, ganz sicheres und noch unbekanntes Mittel zu Ausrottung der Reitzwürmer, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schrootwurm, Ackerwerbel, und Erbkrebs, auch im lateinischen Gryllo Talpa genannt werden, ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Thlr. 12) Denjenigen 2 Personen, welche im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreußen, gute Steinkohlen entdecken werden, jeder 250 Thlr. 13) Demjeni-

(18 V v)

gen



gen Brauer, Bäcker, oder Brandtweinbrenner in den Provinzen, Cleve und Meurs, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung bedienen, und die mehreste Steinkohlen anstatt des Holzes dabey verbraucht zu haben bescheinigen wird, jedem 25 Thlr. 14) Demjenigen Bierbrauer und Brandtweinbrenner, in der Grafschaft Eickenburg und Lingen, welcher durch ein Attest des dortigen Vergamts und Magistrats der Stadt, darthun wird, daß er die mehreste Steinkohlen von dasigen Revieren bey dem Bierbrauen und Brandtweinbrennen anstatt des Holzes verbraucht hat, ein Prämium von 25 Thlr. 15) Demjenigen Brandtweinbrenner in der Stadt Minden, welcher zuerst seinen Brandtwein bey dem Steinkohlenbrandt ziehet, und damit continuiret, auch solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 25 Thlr. 16) Denjenigen 2 Grobschmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beybehalten werden, jedem 25 Thlr. 17) Demjenigen der eine Holzersparniß von Ztel des Bedarfs gegen den bisherigen bey dem Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerschlagen der Steine in kleinere Stücke und andere erforderliche mehrere Handarbeiten verlohren ginge, angiebt, ein Prämium von 30 Th. 18) Denjenigen 6 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ieder 30 Th. 19) Denjenigen 6 Competenten, so die mehreste Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Thlr. 20) Denjenigen zwey Gemeinden, oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem eine Belohnung von 30 Thlr. 21) Demjenigen, der die beste, noch unbekannte Düngung des Aekers, nach Beschaffenheit des Landes anzuweisen weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 30 Thlr. 22) Denjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Ehur- und Neumark, Pommern und Preußen, welche die Mergeldüngung zum erstenmahl einführen werden, jedem 30 Thlr. 23) Denjenigen 6 Landleuten, die adelichen Gutsbesitzer und Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, soll, an den Orten, wo bisher niemahls Ochsen zum Aekerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Thlr. 24) Denjenigen drey Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, jedem 5 Thlr. 25) Denjenigen 4 Unterthanen, in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländis. Hengste vorführen und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Thlr. 26) Denjenigen 6 Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens, 2 Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem eine Belohnung von 40 Thlr. und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung zu haben verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 27) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob- und welchergestalt zur Conservation der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen außer denen hohen Zäunen um die Gärten, so Heckenwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thlr. 28) Denjenigen 4 Inpetranten, welche den Wapdbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Wapd gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleichkommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 25 Thaler. 29) Denjenigen 4 Competenten, welche den Krapp-

bau

bau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Thlr. 30) Demjenigen, der in Königlichem Landen eine Walcker-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Thlr. 31) Demjenigen der in der Alt-Märk- und Mittel-Märk, Pommern, dem Rhet District, besonders aber in Cuxavien und Westpreußen, auch den Provinzen Magdeburg und Halberstadt eine Salpetergrube anlegen wird eine Belohnung von 150 Thlr. jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 einhalb, oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch, angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Anleitung erhalten. 32) Demjenigen 4 Inpetranten, welche zuerst in der Gegend von Hattungen, in der Grafschaft Mark, Roßzahl oder auch Staabeisen-Hammer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 100 Thlr. 33) Demjenigen, der eine bessere Beschichtung der Eisenerze anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfahrungsart ist, und solches durch Proben bestätigt, 30 Thlr. 34) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer, eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, 40 Thlr. 35) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsenicks einreicht, so, daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung entsprechen, eine Belohnung von 30 Thlr. 36) Demjenigen 2 Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Raichmachersgewerk in den Provinzen dießseits der Weser mit den besten und untadelhaftesten dräthernen Ringen und stählernen Nieten, in billigen Preisen versorgen, jedem 25 Thlr. 37) Demjenigen 2 Personen, die ein Stück selbstverfertigter Spitzen, so den Brühlern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 30 Thlr. 38) Demjenigen 2 Fabricanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 40 Thlr. 39) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiefen, und bisher unbekannt gewesen sind, einführen wird, 40 Thlr. 40) Demjenigen Wollfabricanten in den Städten Herforden und Bielefeld, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollenzug produciren wird, respective 30 und 25 Thlr. 41) Demjenigen 2 Fabricanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waare von eigener Verfertigung außer Landes werden debitirt, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf den Messen befindenden Königlichem Commissarii, und durch die Atteste der Gränz-Zollämter legitimirt haben, jedem 50 Thlr. 42) Demjenigen 2 Leinenhändlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehresten dafelbst fabricirte Leinen in einem Jahre außer halb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 40 Thlr. 43) Denen 5 Leinewebern, so im Herzogthum Magdeburg, in der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auf eigene Rechnung, die mehresten Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Thlr. 44) Demjenigen 4 Untertanen außerhalb der Provinz Halberstadt, als welche davon ausgeschlossen ist, so von selbstgewonnenem Flachse das mehresten Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 25 Thlr. 45) Demjenigen 3 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinendamast werden gewürket haben, jeder 20 Thlr. 46) Demjenigen 3 jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden, um

das



das Leinenbammastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 47) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garnes, nach holländischer Art, der Harlemer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 48) Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg, die erste Garableiche nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 50 Thlr. 49) Demjenigen Einwohner der Stadt Heisorden, welcher daselbst eine eigene oder gemietete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September dieses Jahres mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Thlr. 50) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, die an Orten, wo die eigne Anfertigung der Leinwandt noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinwandt von 60 Ellen angefertigt, und solches gehörig bescheiniget, ein Prämium von 5 Thlr. 51) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinwandt gewebet, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft, noch ein Stück Leinwandt von 60 Ellen mittler Gattung verkaufen kann, und solches bescheiniget, eine Belohnung von 10 Thlr. 52) Denjenigen 4 Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb des Jahres angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen, zur Haushaltung oder Verkauf, gewebt, oder weben lassen, jedem ein Prämium von 8 Thlr. 53) Denjenigen Vier Mädchen oder Frauenpersonen in der Grafschaft Lingen, die innerhalb des Jahres das Weben gelernt, und für sich, oder andere, ein oder mehrere Stücke Leinwandt gewebt haben, jeder 5 Thlr. 54) Denjenigen Drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollnen Garn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden und die Fäde zu 40 Fäden, nach dem berliner Haspel zu $3\frac{1}{2}$ Ellen lang, in einem Jahre, für die ausländischen Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 30 Th. 55) Denjenigen Fünf Spinnern, oder Spinnerinnen, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund fein baumwollen Garn von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fäden, und die Fäde von 20 Fäden über den berliner Haspel von $3\frac{1}{2}$ Ellen, in einem Jahre für die Pommerschen Baumwollenfabriken gesponnen zu haben, jeder 20 Thlr. 56) Denjenigen Sechzehnen Haushaltungen geringer Leute, in der Nieder-Grafschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger eines Grossen und des Beamten nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauften und geborgten Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu mit angehalten haben, jeder 3 Thlr. 57) Denjenigen Sechs Jungens oder Mannspersonen, in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden, und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belohnung von 4 Th. 58) Denjenigen 4 jungen Burschen, welche sich im Magdeburgschen auf die Spinneren legen und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Th. 59) Denen beiden Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachse zum Spinnen, auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Thlr. 60) Denen in der Nieder-Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 6 Colonie, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jah-

reskrift nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsaamen, und 2 Lingenische Scheffel Hauf, aber in den schlechtesten Gegenden nur Hauf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Verarbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Thlr. 61) Denjenigen Drey Persohnen in Luthauen, welche die größte Anzahl eigener Dienenslöcke werden vorzeigen können, jeder 5 Thaler. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst und spätestens bis zum Ausgang des Septembers dieses Jahres bey den Land- und Steuerräthen, oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben, so, daß die Haupt-Prämienberichte der Krieger- und Domainen-Cammern längstens Ausgangs Octobers dieses Jahres hier eintreffen können. Berlin, den 5ten April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Sauti. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

A v e r t i s s e m e n t.

Nachdem die Niederlage von einländischen Tüchern, Etamine, und dergleichen mehr zu Emden wohl versorget ist, auch in Zukunft andere wollene Waaren, als Doye, Kirsen, Drap de Dame und Camelotte, geliefert werden können, wenn Bestellungen davon geschehen, und nur, von dem verlangten Proben an den Kaufmann Ringius in Emden eingereicht werden, so wird solches dem Publicum hiemit bekannt gemacht, und kann ein jeder sich eine baldige und gute Bedienung versprechen.

Signatum Aurich den 4ten April 1785.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieger- und Domainen-Cammer.

B e f ö r d e r u n g.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, haben den Justiz-Commissarium und Notarium publicum Johann Christian Anthon Sühof zu Leer in Betracht seiner Geschicklichkeit und vieljährigen Dienst-Eifers zugleich zum Justiz-Commissions-Rath in dem Departement der Ostfriesischen Regierung ernannt, und darüber die Bestallung unterm 26 März a. c. ausfertigen lassen: welches dem Publico hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Aurich den 25. April 1785.

Königl. Preussisch. Ostfr. Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Emden, zu Jemgum und zu Peer affigirten Subhastationspatenti soll des Berent Tjaden in Erbpacht habendes zu Goldsborgster Siel belegenes Ziegelwerck cum annexis wobey 20 Grasen Land und pl. m. 3 Gra.



Grafen Außerdeich, sodann dessen gleichfalls in Erbpacht habenden zu Coldeborg belegenen Heerd Landes groß 80½ Grafen, so von vereideten Taxatoren nach Abzug sämtlicher Lasten auf 10000 Gulden in Golde conjunctim gewürdigt worden, auf Andringen der vermittelnden Frau Administratorin Haringa, den 28. Jan. und 25. Mart. auf der Amtsstube hieselbst und den 27. May künftigen Jahres zu Jemgum öffentlich subhastirt und dem Meistbietenden salva adjudicatione iudiciali losgeschlagen werden. Die Taxe ist denen Patenten in Abschrift beigegeben, und können die desfallsige Subhastations Conditiones bei dem Ausmiener de Pottre gegen die Gebühr abschriftlich abgefordert werden.

2 Der Herr Land. jur. Köfing ist gesonnen das von seinem weil. Schwiegervater Herrn Herm. Köfing in Leer nachgelassene Waarenlager, als Zihen, Cattunen, Greinen, Sagen und Baven, allerhand Sorten Lächer, Damast und Manchester, seidene Stoffen und andere Ellen Waaren, nebst eine große Quantität unverschnitten Leinwand, auch allerhand Hausgeräth, als Stühle, Tische, Schränke, Spiegel, Porcelain, Betten mit Zubehör auch Hausmannsbeschlag, als Eyde, Wagen, Pflug und Räder, am 2 May und folgenden Tagen zu Leer in der neuen Straße, öffentlich verkaufen zu lassen.

3 Everd Janssen Renning zu Loga, will seinen Warf mit Bauland, und freyen Aufschlag auf der Logerweide, am 6 May in der Hochgräfl. Brauerey, so von Behrend Schulte bewohnt wird, öffentlich verkaufen lassen.

4 Des Harm Janssen und dessen Ehefrau Greetie Schwitters in Roggenste. de belegener, und eidl. auf 1000 Gl. in cour. gewürdigter Platz groß 43½ Diemath cum annexis soll am bevorstehenden 3ten May des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens zum zweiten mal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitirt werden. Die Conditiones imgleichen das Documentum Taxationis, sind dem Subhastations Patent eingerückt, und auf dem Amt- und Stadtgerichte so wol, als bei dem Ausmiener gratis einzusehen, auch bei letzterem für die Gebühr abschriftlich zu haben. Zur Nachricht dienet dabei, daß im ersten Termin nichts geboten worden.

Hinrich Harms und dessen Ehefrau in Weferbense, wollen ihre daselbst belegene Warffstätte die alte Krug genannt, groß ½ Diemath nebst pl. m. ½ Diemath sogenannte Kuhlen, am bevorstehenden 6ten May in des Kaufmanns Meent Ubben Behausung des Nachmittags um 2 Uhr, in einem Termin dem Meistbietenden öffentlich durch den Ausmiener Eucken freywillig verkaufen lassen.

Des Jhmel Eiben in Dammsum conser. Güter sollen zur Befriedigung der mohlbl. Domainen-Menthey an bevorstehenden 6ten May des Vormittags um 10 Uhr daselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken veräußert werden.

Am bevorstehenden 7ten May werden auch des Kemmer Abtrichs am Alt-Haarl. Ziel beschriebene Güter, Vormittags um 10 Uhr bey seiner Behausung daselbst, zur Befriedigung der Königl. Dom. Menthey öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft.

71 5

5 Nachdem der zur Befriedigung des Kaufmanns Huisinga in Emden auf den 31ten Dec. 1784 angesetzt gewesene letzte Subhastations Termin des weil. Verend Heykes Witwen und Erben Heerdes c. a. zu Wolheden bis auf den 20 May nächstkünftig verlegt worden: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenige weich: ebenbesagten Heerd mit der Behausung und 41 Grasen Landes auch 6 Grasen Stückland wovon die eydliche Taxe zusammen 3484 fl. 10 str. beträgt, zu erhandeln Lust haben und vermögend, am besagten 20 May in der Brauerey zu Gros-Midlum sich einfinden, und ihren Vortheil suchen, auch gewärtigen, daß dem Meistbietenden salva adiudicatione iudiciali alsdann der Zuschlag geschehe.

Die Subhastations Conditiones sind denen am Emden Amtgerichte und zu Hinte affigirten Patenten in Abschrift beigegeben, es können auch solche von dem Ausmiener Arens gegen die Gebühr abgefordert werden.

6 Vermöge allerhöchsten und sonstigen Orts nachgesuchten Cons. de alienando, und auf erhaltene gerichtliche Commission, sind Ediard und Altje Knotnerus Erben entschlossen, etliche Immobilien Haus und Garten nebst 40 Grasen Landes, 2 Kirchenbänke und 2 Frauenstiften, wie auch ein Stück Grundes zu Pilsun, so resp.

a) Ein Haus und Kohlgarten auf	925	Gl. 5	sch.
b) 7 Grasen am Leherwege	1820		
c) 9 Gr. beim Schäferwege	1980		
d) 1 dito das Latte Gras	235		
e) 7 dito beim Manschlachter Wege	1050		
f) 4 dito die Hackeburg genannt	500		
g) 6 dito die Kocksechs genannt	840		
h) 6 dito die hohe Sechs	780		
i) 1 Frauenbank in der Kirche	70	6	
k) 1 Mannebank	45	5	10 w.
l) 2 Frauenstiften auf	35		
m) 1 Grundstück worauf ein Haus so pl. 200 rl. an Werth			
gebauet werden muß			

in Summa in Golde 8291 Gl. 1 sch. 10 w.

eydlich taxirt worden, in dreym Lic. terminen von 8 zu 8 Tagen, als am 22sten und 29sten dieses sodann am 6ten May öffentlich feilbieten, und im letzten Termino denen Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Iudicii verkaufen und zuschlagen zu lassen. Zur Nachricht dienet daß die beide 1. Lic. auf der Amtgerichtsstube zu Pilsun, der letzte aber zu Pilsun in der Brauerey abgehalten werden soll. Die Conditionen können vorher bei dem Ausmiener Storch zu Greetfel eingesehen werden.

7 Weil der vorige Verkauf der alten neuen Pforte zu Emden nicht zur Wirklichkeit gekommen; so wird novus terminus des Verkaufs zum Abbruch diese Gebäudes, auf Mittwoch den 11 May nächstkünftig angesetzt, und können sich Liebhaber dazu alsdenn Nachmittags um 2 Uhr daselbst zu Rathhause einfinden.

8 Weil Beene Cornelius Wittwe, ist auf erhaltene gerichtliche Commission willens, ihr Haus in der neuen Hamrich am 14ten May a. c. in des Brauers Tonjes Dunns Hause daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.



9 De Heer Veertiger Joh. Bödeker tot Emden, als Vollmagt van den Heer C. Jakubowitz, is geresolveert

$\frac{1}{18}$ Part in het Koffschip, de Eendragt genaamt, pl. m. 4 Jaar oud, en 80 Last groot, gevoert wordende door Schipper Berend Spille, leggende thans in Emden; verder

$\frac{1}{18}$ Part in dat door Schipper Albert D. Visser gevoert wordende, tot Amsterdam liggende Koffschip, de Juffer Sara Brouwer genaamt, een Jaar oud, en pl. m. 90 Last groot,

door het Vergantings-Departement tot Emden in tweemaal op den 29 April en 6 May 1785 uitpresenteeren en aen den Meestbiedenden verkoopen te laten.

10 Vermöge beyh Amtgerichte zu Emden, zu Freepsum und Pewsum affigirten Subhastations-Patenti soll des Harm Berens zu Freepsum belegener Heerd Landes cum annexis, groß 123½ Grasen, so von vereideten Taxatoren auf 12550 Gulden in Golde, mit Inbegriff des auf dem Heerde stehenden Hauses und nach Abzug der davon gehenden Lasten, gewürdiget worden, auf Andringen der Eoenringschen Erben, den 20sten May zu Freepsum öffentlich subhastiret, und den Meistbietenden, salva adjudicatione judiciali, zugeschlagen werden. Die Taxe ist denen Patenten in Abschrift beigegeben, und können die desfällige Subhastations-Conditiones bey dem Ausmiener Arens eingesehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift abgefordert werden.

11 Am 12 May werden Enno Ulfers zu Nysum Mobilien und Moventien, als 3 Pferde, 6 Kühe, 2 Wagens, 1 Wippe, Egde, Pflüge, sodann Kisten, Kasten, Schränke, Stühle, Kupfer, Zinn, Leinen, Bett nebst Bettgewand, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verkauft.

Am selbigen Tage, Orte und Stelle, werden von Jan Hieronymus 4 Pferde, 2 Kühe, 2 Wagens, 2 Egden, 2 Pflüge, und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verkauft.

12 Des Johann Eden bey Schoon belegene, und eidlich auf 200 fl. gewürdigte Warfstäte cum annexis, soll am bevorstehenden roten May auf dem Stadthause in Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, zum dritten und letztenmal öffentlich licitiret, und dem Meistbietenden stehendste durch den Ausmiener Eucken zugeschlagen werden. Zur Nachricht dienet dabey, daß in denen beyden ersten Terminen nichts geboten worden.

Des Eilt Meents Erben zu Mayenburg sämtliches beschriebenes Hausgeräthe, und 3 Stellen Betten mit Zubehör, sodann 10 Tonnen abgedroschenen Weizen &c. sollen zur Befriedigung der Königl. Domainen-Rentey am bevorstehend. 9 May, Vormittags um 10 Uhr,

des Gerhard Eilers und Hirsch Friedr. Eplers zu Blomberg den 11 May, sodann der

der Fulde Mintken in Volsbusen conscribirte Güter am bevorstehenden 12 May bey eines jeden Behauptung öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

13 Des Herrschaftlichen Heuermanns Casjen Jacobs auf dem Sande in der Dornummer Grode, conscribirte Güter, als Pferde, Kühe, Jungvieh, Wagen, Eide, Pflüge, sodann einiges gedroschenes und ungedroschenes Getraide, ferner Hausgeräth, als Tinnen, Betten, Schränke, Tische, Stühle, &c. werden am Dienstag den 10 May bey öffentlicher Ausmienercy daselbst verkauft.

Des Hausmanns Ulfert Gerdes in der Dornummer Grode, conscribirte 2 Pferde, 1 Wagen und 2 Kühe, werden am Donnerstag den 12 May für restirende Heuergelder daselbst öffentlich verkauft.

14 Jan Friederich Fröbling zu Middels will sein Colonisten Etablissement, daselbst, groß 7 Diemath 15 2 Ruten den 9ten May des Mittags um 1 Uhr in Göcke Janssen Haus öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem E. Rath Reuter einzusehen.

15 Am Mittwoch den 4ten May des Vormittags um 10 Uhr, will Wibbe Harms zu Greetfel 2 Pferde, 2 Wagens, Eiden und Pflüge, und was mehr zum Vorschein kömmt, öffentlich daselbst verkaufen lassen.

Am Donnerstage den 5ten May des Vormittags um 9 Uhr, sollen des Jan Seeden zu Eilsam beschriebene Güter, als Pferde, Kühe, Wagens, Eggen und Pflüge, zu verschiedener Persohnen Befriedigung öffentlich daselbst durch den Ausmiener Storch verkauft werden.

16 Vermöge erkannten Patenti Subhastationis soll des weyl. Christopher Heeren Warfskäte und $1\frac{1}{2}$ Diematen Landes zu Buttforde so auf 410 Smtlir. 5 sch. eydlich taxiret worden, am 11 May h. a. in Wittmund öffentlich verkauft werden.

Sign. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 2ten Martii 1785.

17 De Koopmann Duke Rolefs Buß en desselfs Meedereederen tot Emden zyn vrywillig geresolveert, dat door Schipper Iannes H. Swarr gevoerde, thans tot Amsterdam liggende welbezeylde en betuigde Smak-Schip, de jonge Iuffrouw Hendrica genaamt, hetwelk in Anno 1782 nieuws uitgehaalt, lang over Steeven $79\frac{1}{2}$ Voet, wyd over de Berghouten 19 Voet 7 Duim en holl van de Onderkant des Kyls tot de Uitwatering 9 Voet 3 Duim is, door het Vergantings Departement aldaar in driemaal als den 29 April, 6, en 13 May 1785 uitpraesenteeren en verkoopen te laten.

18 Am 17 May sollen auf Euenburg in dem Drangerie-Hause allerlei Hausrathstücke, als Tische, Stühle, Spiegel, Bettstellen mit Behang, Essers, ein Eng-
(18 3 1) lisch



lisch Zinnen-Tafel-Service mit Glocken, ein weißes Strasburger Tafel-Service, allerlei Porcellainen-Caffee- und Theezug, sodann 6 vollständige Berliner-Porcellainen-Caffee- und Thee-Servicen öffentlich verkauft werden.

19 Dem erkannten Patenti Subhastationis zufolge soll das denen Eheleuten Weyert Verdes und Eje Weyerts zugehörige, sub concursu befangene, und auf 436 Gmthlr. eydlich tarirte Haus und Land am 29 Junii instehend, bey Durhove belegen, in Wittmund öffentlich verkauft werden.

Eigntum Wittmund im Königl. Amtgerichte den 15 April. 1785.

20 Am 4 May will Cassen Wemcken zu Eggelingen die von seiner weyl. Ehefrau nachgelassene Güter, als Kleidungen, Hausgeräth, Pferde auch Kühe öffentlich verkaufen lassen.

Am 6 May sollen die von Hillich Iben auf der Enno Ludwigs-Grode nachgelassene Mobilien, Früchte, Vieh, Pferde und sonstiges Beschlag verkauft werden.

21 Hinrich Verdes Braie auf Lammertsbehn, Stikhauser Amts, will sein Haus daselbst mit 2 Diemathen 105 Russen Land, am 17 May öffentlich verkaufen lassen. Die desfallsige Conditiones sind bey dem Ausmiener Schröder einzusehen.

22 Der Eielrichter Harm Joessen und dessen Ehefrau Tattje J. Pollman sind freiwillig gesonnen (da das Dominium directum aus ihren in der Neuen-Hammrich belegenen Heerd Landes in dem angelegt gewesenen Termino nicht verkauft worden,) nunmehr den ebenbenannten ganzen Heerd Landes zu pl. m. 60 Grasen c. a. auf den 13ten May nächstkünftig des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogten Heineken Hause zu Jemgum öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verkaufen zu lassen. Die Conditiones deshalb, sind bey dem Ausmiener de Potters um die Gebühr abgeschrieben zu bekommen.

23 Durch das Stadt Emdensche Vergantungsdepartement soll das von dem al Herrn Hauptmann von Fingelberg herrührende in der dasigen neuen Kirche sub No. 10. belegene Grab am 13 May 1785. öffentlich zum Verkauf ausgebaut und losgeschlagen werden.

24 Des Weyl. Wolterus Harders Erben, wollen dessen fast ganz neues, zur Bäcker- und Bäckerey wohl eingerichtetes Haus, samt Garten, in Groß-Widlum, auf den 10ten May, daselbst in der Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

25 Am Dienstag den 3ten May will Focke Heynicks in der Hagermarsch verschiedenes Hausgeräth, sodann Pferde, Wagen, Eggen und Pflüge, Kühe und Jungvieh öffentlich verkaufen lassen.

Am Donnerstag den 5ten May wollen des weyl. Dirck Haben in der Hagermarsch, nachgelassene Wittwe, sodann Tochter Bormund, desselben nachgelassenes Hausgeräth Zinnen, Linaen, Kisten, Kasten, Kessel, Töpfe, Betten und Bettgewandt, und 1 Wanduhr, sodann Wagens, Pferde, Eggen und Pflüge, Wippe, 1 Mollbrett, Kühe und Jungvieh, 1 Schaaf, auch Schweine, öffentlich verkaufen lassen.

Der



Verheurungen.

1 Des weil. Dirk Uden Lottmans nachgelassene Kinder Vormünder Willem Lottman et Cons wollen desselben in der Hagermarsch belegenen Heerd Landes, bestehend in einer schönen Behausung und Scheune, Obst und Kohlgarten, nebst 104 Diemathen grün und Banland, Kirchenstellen, einer Wassermühle, Morast &c. am Montag den 9 May des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogten Harenbergs Wohnung zu Verum auf 6 Jahr May 1786 anfangend öffentlich verheuren lassen.

2 Die Wittwe Schnürwangen, hat einen Mannes Kirchenstiz, gleich hinter dem Landschaftlichen Stuhl in hiesiger Kirche, welcher bisher von dem Herrn Auscultator Mencke betreten worden, auf Johanni dieses Jahres zu vermietthen, wer zu solchem Verliehen hat, wolle sich deshalb bey ihr in Aurich melden und accordiren.

3 Da nach Absterben des Butterpächters Gottfried Herman Kuchenbecker die Butterlieferung im Amte Leer auf zwei Jahr anderweit verpachtet werden soll; wozu Terminus auf den 12 May nächstkünftig angeordnet worden, so werden Pachtlustige eingeladen, um sich bemeldten Tages des Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Amtshause hieselbst einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen. Es dienet zur Nachricht daß die Lieferung ungefähr 7000 Pfund beträgt. Sign. Leer in Königl. Rentei den 16 April 1785.

4 Wl. Wentetus Kettwichs Erben wollen ihren nahe bei Biumum belegenen sogenannten Bussplatz als auch die nicht weit davon stehende Ziegelhütte mit Zubehör, am 1ten May aufstehend, auf mehrere Jahre, öffentlich zu Biumum in Liabring Hicken Behausung verheuren lassen.

5 Pastor Gossel in Aurich hat noch 6 Diemathen Meesland, die zur dasigen ältesten Pastorey gehören, und bisher seit vielen Jahren von Claas Eilers zu Fahne heuerlich gebraucht sind, zu verheuren. Wem damit gedienet seyn möchte, wolle sich ie eher te lieber bei ihm melden. Aurich den 28 April 1785.

Gelder, so zu belegen.

1 Es hat jemand ausstehenden May h. a. 1000 Thlr. und 50 Rthlr. in Gold auf Zinsen zu belegen; wem damit gedient ist und genugsame Sicherheit stellen kan, melde sich bey dem Schulmeister Boddeter in Wybelsam welcher nähere Anweisung giebt.

2 Hinderck R. Giesen te Emden heeft 1200 fl. hollans op zeekeer Hypotheek te beleggen. Wiens gading het is, gelieve zyg by bogennoemde te melden.

3 Der Deichrichter Heye Reimers als Vormund, zu Rorichum hat May 85, 300 fl. in Golde jinslich zu belegen, wem damit gedient ist, kann sich bey ihm melden.

4 Die Armen Vorsteher Joest J. Alvinl und Gölte Janssen zu Ditzum, haben



den künftigen May 200 fl. in Golde Armengelder gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen, wem damit gedient ist, kann sich bey denselben melden.

5 Es sind verschiedene Pupillengelder gegen 5 pro Cent Zinsen nach hinlänglicher Sicherheit zu belegen; Wem damit gedient, kann sich desfalls bey dem Amtgerichte zu Emden melden und Nachricht erhalten.

6 Der Spiegelfabrikant Rudolph Becker in Emden hat 1200 Gl. cour. Pupillengeld auf Zinse auszuthun, wem damit gedient ist beliebe sich zu melden.

7 Joh. Abelinus und Carrel J. Viel in Norden, haben pl. m. 800 rl. preuß. Courant, Pupillengeld anstehenden Jacobi gegen Landesübliche Zinsen zu belegen; Wessen Gattung es ist, und genugsame Sicherheit stellen kan, wolle sich förderst bey ihnen melden.

Gelder, so verlanget werden.

Um May 1785 wird von jemanden eine Anleihe von 4 oder 5000 fl. in Gold verlangt. Wer diese Gelder gegen gute Hypothek verstrecken will, der wolle sich bey dem Justizcommissarius von Halem zu Bretfel melden, bey welchem auch der Hypothequenschein einzusehen ist.

Citationes Creditorum.

1 Bei dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Harm Adams Edictales wider alle und jede, so auf den von ihm seit Jahren possibirt wurden: den vormahls Poppe Janssenschen Heerd in der Lintelermarsch, welchen Gerd Harms, als nachmahlgiger Besitzer, 1764, verkaufen lassen, und der Jannes Adams und Jann Hapen damahls öffentlich erstanden, die aber den jezzigen provocanten in ihren Kauf haben treten lassen, Spruch und Foderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 28ten May a. c. sub pōna perpetui silentii erkannt.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Bäckers Gerd Jacobs Citatio Edictalis, wider alle diejenigen welche auf das publice von ihm angekaufte im Süderkluft 1ten Rott sub No 158 in der Stadt Norden am Siehl belegene Haus des Lütke Hillers Real-Foderung oder Servitut zu haben vermeinen cum terminis reproductionis et annotationis præclusivo auf den 31 May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Nylt Lammers zu Beersterborg Edictales contra quoscunque creditores et prætendentes abßichtlich des ihm von dem Dirk Frerichs van Rüßen und Greetje Heeren zu Oldersummer Gast neulich öffentlich verkauften Heerd Landes groß 65 Grasen zu Jemgumer Gast, welchen ebenbeßagter Dirk Frerichs van Rüßen im Jahr 1783 von den Couringschen Erben öffentlich ange-



angekauft hat, cum termino zur Angabe von 3 Monaten et peremptorio auf den 23 May nächstf. erkannt. Unter der Verwarnung, daß die außenbleibenden nach Ablauf des besagten Termini nicht weiter gehört, sondern ihnen in Ansehung des Käufers dieses Heerdes ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

4 Bey dem Rysumschen Gerichte sind ad instantiam der Eheleute Jürjen Hinrichs und Jannecke Ulferts zu Hamsmehrum, als Erben und resp. Käufern von nachfolgenden unter Rysum belegenen Immobilien

1) einem Hause und Garten c. a. zu Rysum,

2) 43½ Grafen Landes, in Stücken zu 3, 2, 3½, 2, 6, 4, 10, 5, 3, 5½ Grafen liegend, so von den weil. Eheleuten Hinrich Jürjens und Seele Geerds herkömml. edictales contra quoscunque creditores et retrahentes, cum termino annotationis et verificationis auf den 12ten May d. J. sub poena perpetui silentii erkannt.

5 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind wider den seit 11 Jahren abwesenden Tobias Huiberts, Sohn des weiland Apothekers Fridrich Huiberts aus Jemgum edictales erkannt, und wird ermeldter Tobias Huiberts oder falls er verstorben, dessen gesetzliche Erben edictaliter citiret, sich innerhalb 9 Monaten längstens aber vor den 25 August 1785 bey dem hiesigen Königl. Amtgerichte entweder in Person oder schriftlich zu melden und Nachweisung von seinem Erbtheil zu gewärtigen; Unter der Verwarnung daß nach Ablauf dieses Termini peremptorii derselbe für todt erklärt, und sein Erbtheil seinen Geschwistern zuerkannt werden solle.

6 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen der Käufere des Cammert Gerdes Ohnen aus Uggant jetzt zu Wichtens in der Herrschaft Iever wohnhaft Heerdes und Stücklandes, als

Abbo Poppinga auf dem Schott, wegen des Heerdes zu Uggant

Sielrichter Abbo Poppinga und Habbo Ennen Dircks, wegen 12 Diematen zu Engerhave, und

Harm Berens Dinkgraefe wegen 3 Diematen daselbst

Edictales, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, cum termino zur Angabe und Justification auf den 23 Junius a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

7 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen des Kaufmanns Cammro Christophers Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche an dem an ihn von dem Kaufmann Engelberth Cannegieser verkauften, im Kattrepel bey Wittmund liegenden, und von dem weyl. Drechsler Christian Reiners herrührenden Garten, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino präclusivo auf den 17 Junii erkannt.

8 Das Stadtgericht zu Esens, citiret alle Real-Gläubiger des dem Burggrafen Moelmann, von dem Schmid Sander Dannebaum verkauften, vormahls Doctori Eilerts zugehörig gewesen, in der Fächerstrasse zu Esens stehenden Hauses, cum termino zur Angabe auf den 14ten und zur Verhandlung auf den 21ten Junii a. c. unter der Verwarnung,



daß die sich nicht meldende Gläubiger, mit ihren Realansprüchen auf das Haus, werden präcludiret, und ihnen deshalb ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist über den Nachlaß des, vor kurzem dafelbst verstorbenen Urmachers Jaan Boekhoff auf Ansuchen der Vormünder dessen nachgebliebenen Kindes Klaas Siemens et Cons. der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio edictalis aller Creditoren und Prätendenten cum termino reproductionis präclusivo auf den 24ten May a. c. um 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß die sich mit ihren Forderungen alsdenn nicht meldende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

10 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens sind, ad instantiam des Justiz-Commissarii Kettler als Mandatarii des Hausmanns Johann Rammen Thaden zu Dunum, Edictales wider alle und jede, so an das dem letztern von dem Hausmann Adde Frerichs zu Bargstede privatim verkaufte, bey Esens an des Menße Lübben, der Buschwarfer, sodann des Johann Ahlrichs und des Siebold Foltjes Länders situirende, unter 401 Bürger-Kämpen und Stücklande registrirte Meerland von 32 Diematen einen Real-Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen et präclusivo auf den 25 May nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

11 Bey dem Amtgerichte zu Berum, sind wider alle und jede, welche auf die von dem Hausmann Hayno Janssen Sassen in Siebelsborn privatim gekaufte 12 Diematen Westdorffer Stücklandes des Schustermeisters Eppes Willms in Nesse, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 28 May nächstkünftig pöna juris solita erkannt.

Bey demselben Amtgerichte, sind wider alle und jede, welche auf den von dem Hrn. Pastor Wollen zu Norden publice angekauften in der Ostermarsch belegenen Heerd Land des weyl. Hrn. Advocati J. W. Damm Erben J. S. Damm et Consorten zu Greetshol einen gegründeten Anspruch und Forderung haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 8ten Juny a. c. pöna präclusi erkannt.

12 Beym Königl. Amtgerichte zu Greetshol ist auf Ansuchen des Eberhard Janssen, Jacob Carstens und Dirk Ebben Janssen zu Pilsam, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von des weyl. Lade Hinrichs Erben öffentlich verkaufte von den Extrahenten erkandene zweimal 5 Grasen Landes unter Pilsam (wovon ersterer 5 Grasen und die beyde letztere zusammen 5 Grasen erstanden haben) ex capite crediti, hypothecae, hereditatis vel ex alio quocunque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 30 May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

13 Beym Königl. Amtgerichte zu Greetfiel, ist auf Ansuchen des Bäckers Eberhard Janssen zu Pilsam zu dessen Sicherheit und zur Berichtigung des Tituli possessionis im Hypothequen-Buche, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben von des weil. Schwittert Ulpts Wittwen Elske Feylen und deren Bruder Albert Feylen zu Pilsam privatim angekauften, daselbst belegene Grafen Lardes ex capite crediti hypothecae, hereditatis, retractus, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen et præclusio auf den 30 May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

14 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind wegen Auseinandersezung der beiden Brüder Hedde Lönjes zu Isums und Hinrich Lönjes zu Osteel, in Absicht der väterlichen Lönjes Hedden Nachlassenschaft, und besonders auch des zur Teilung gebrachten Heerdes zu Osteel, wider alle und jede, sowol der gedachten Gebrüder eignen und gemeinschaftliche als auch väterliche Ansprüche und Forderungen habende Gläubiger, Edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 20 Junius a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

15 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Dirl Hellmers zu Engerhave, wegen des öffentlich gekauften Heerdes, Botterfleth genannt, der Eheleute Elsas Jacobs und Trientie Seiden, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 26 May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

16 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind ad implorationem des Goldert Gerken zu Uggant, wegen des von den Eheleuten Habbo Ohnen und Ecke Ubben jetzt in der Wester-Marsch privatim gekauften vollen Heerdes c. a. zu Osteel, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Mäherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 26 May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

17 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des B. H. Schomerus zu Osteel, wegen des öffentlich von dem Johann Hinrichs in der Eheleute gekauften Hauses und Garten zu Marienhave, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 9 Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

18 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Weeke Jacobs auf dem Schott, wegen des von dem Abraham Wildken öffentlich gekauften Hauses und Gartens zu Marienhave, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 9 Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

19 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind ad implorationem des Johann Janssen
Mitter



Küter zu Oßfel wider alle und jede, welche auf das öffentlich verkaufte Haus und Garten nebst Land und Torfmohr des weyl. Berend Dinnen Dienst zu Oßfel Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum Termino zur Ausgabe und Justification auf den 9 Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

20 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen der Käufer der öffentlich verkauften Immobilien des weyl. Peter Martens zu Marienhove, nemlich

1. Peter Janssen wegen des Hauses und Gartens
2. Menke Menken Wittwe wegen eines Morastes
3. Johann Bruns
4. Johanna Poppen und
5. Jacob Fischer jeder wegen einer Kirchenstelle

wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Termino zur Ausgabe und Justification auf den 7 Julii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

21 Nachdem bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer über das theils in Immobilien theils in Mobilien bestehende Vermögen des Kaufmanns Johannes Santjer und dessen Ehefrau nunmehr der Concurß erkannt worden.

So werden sämtliche Gläubiger derselben hiemit cum termino reproductionis peremptoris von 3 Monaten, et präclusivo auf den 11 Augusti cur. Vormittags 9 Uhr vorgeladen, um vor, spätestens aber in dem auf den 11 Aug. präfigirten termino präclusivo entweder persönlich oder die zu Bevollmächtigte hiesige Justiz-Commissionen Grosse und Schwere ihre Ansprüche anzugeben, und sich über das Exspons Gesuch des Debitoris zu erklären, mit der Warnung

daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens wird einem jeden, der noch an die Masse schuldig seyn sollte, die Zahlung an den Kaufmann Johannes Santjer und Frau bey Strafe doppelter Zahlung untersaget, und haben sie solche an niemand anders als an die interimistisch bestellte Curatores Justiz-Commissionsrath Sütthoff und Kaufmann de Brän zu versügen; ingleichen werden auch alle etwaige Pfand-Inhaber bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, davon dem Gerichte treulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad depositum abzuliefern.

C i t a t i o E d i c t a l i s.

Auf Ansuchen des Eilert Jacobs Joachims Ehefrau Almuth Margretha zu Loqnard im Wittmunder Amt sind wider diesen ihren Ehemann, der im Jahr 1778. als Wagenknecht zur Königl. Armen gegangen ist edictales cum termino präjudiciali auf den 25ten August nachkündig erlassen, unter der Verwarnung daß beym Ausbleiben des Eilert Jacobs Joachims auf die gebetene Trennung der Ehe in contumaciam werde erkannt werden. Aurich den 18 April 1785.

Königl. Preuß. Offr. Regierung.

Noti.

N o t i f i c a t i o n e s.

1 Der Deichrichter Kirchhoff zu Sieghausen ist Vorhabens, in 20 Diemathen gutes Grünland, woben stets frisches Wasser ist, Ochsen und Jungvieh, auch einige Entenfüllen, pro 1785 in die Weide anzunehmen, das Enter für 5 fl., und das Entenfüllen für 10 fl., nebst 4½ Str. per Stück Knechtgeld, und größere Stücke proportionaler. Die desfallsige Liebhaber können sich allernächstens bey ihm melden.

2 Der Apotheker Wos in Emden verlangt einen Jüngling von ordentlichem Herkommen und Aufführung in die Lehre; wer Lust dazu hat, wolle sich baldmöglichst bey ihm melden, indem die Condition sogleich angetreten werden kann.

3 Te Emden in de nieuw Poort Straate, het tweede Huis voor de oude nieuwe Poorte, daar de Backkeren en Zaat Winken uithangt, by Dirck D. Franken, is velderhande Soorten van nieuwe Klaaver Zaaden, Thun en Voogel Zaaden, groote beste Wasse Boonen, Slaat Boonen, Tarse Boonen, Kruis Boonen, Suikerarften, Doparften en meer andere Soorten, voor een cyvile Prys. Verloefte Jeders gunst, en Rekommandatie.

4 Bey dem Wierziger Jacob Schoorman in Emden sind wiederum diverse Sorten Englischer Steinguth, worunter complete Tafel-Servicen, arriviret. Die aus dieser Handlung belieben gedient zu seyn, wollen sich bey demselben melden. Ingleichen können sie mit Englischen Frauen-Strohhüten, Spahnen, Galanteriewaaren, Manasshüten u. für die civilste Preise an Hand gegangen werden.

5 Der Bäckermeister Jan van Hinte zu Leer, verlangt sofort einen erfahrenen Gesellen, oder einen zur Bäcker-Profession lusthabenden Lehrburschen in Condition; wer dazu Lust hat, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden. Briefe erwartet man postfrey.

6 Pastor Sykens te Wybelsum is voornemens, zyne te Emden na by Bentingshoff staande Koemelkery met de daarby gelegene grote Tuine of Wortelland uit de Hand te verkoopen, wiens Gading het is, kan zich by hem melden.

7 Alle diejenigen, welche Cattunen, Ziken, Leinen und Messeltuch, Kleidungsstücke, aus neu wollen waschen und glänzen lassen, werden ergebnst ersucht, sich bey Johann Georg Alsen in Esens melden, und ihm ihre Arbeit gönnen zu wollen. Er verspricht die beste Behandlung und billige Preise.

8 Der Schmidt Harm Jans Beckman zu Weener, am Ende der Street wohnhaft, verlangt je eher je lieber einen tüchtigen Schmiedegesellen, und verspricht ein gutes Lohn.

(18 A a a)

9



9 Es ist zu Verreist aus der Hand zu kaufen: Ein kupferner Braukessel, groß 5 a 6 Tonnen, drey Ruppen, ein Unterback, ein Geneverkessel mit Helm, ein Küßfaß mit Schlange, zwey Unterbacken mit Pumpen, sechs sogenannte Zusatzfässer. Kaufsüchtige können sich bey Heze Meels in der Englischen Herberge zu Verreist melden, welcher dann weitere Nachricht geben wird.

10 Pieter Jacobs Baalman tot Wirdum heeft best oude Muirkalk als mede Geklensde Wittelkalk tot een cyvile Prys te koop, verzoekt derwegens een jeders Gunst.

11 Um beigesetzte Preise ist bei mir zu haben: 1) Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preuss. Staaten, gr. 8., 2ter Theil, roh 1 Rthlr. 10 ggr. Gold, bräunt 1 Rthlr. 13 ggr. Cour., in Papp m. L. 1 Rthlr. 15 ggr. Auch sind noch einige Exemplare von dem ersten Theile zu 20 ggr. Gold vorrätig. Sodann, um in hiesiger Provinz den höhern Orts vorzüglich empfohlenen Hebammen Katechismus des Herrn J. P. Hagen, Lehrer der Berlinischen Hebammenschule, 8., 2 Theile, Berlin 84, bessern Abgang zu verschaffen, auch die Anschaffung selbst möglichst zu erleichtern, bin ich Rathes geworden, solchen roh zu 22 ggr., in Leder gebunden zu 1 Rthlr. 9 sbr., und in Papp zu 1 Rthlr. 3 sbr. abzustehen, und da ich mit starkem Vorrat dieses gewis sehr nützlichen und vortreflichen Buchs versehen bin, so wird um so eher dasselbe verlangt werden, da die Erhaltung einer Hausmutter und eines jungen Weltbürgers doch gewis mehrern Wert haben wird, als obige wenige Groschen betragen. Ayrich, den 13 April 1785.

Aug. Friedr. Winter, Buchhändler.

12 Es hat jemand eine leichte vierfüßige gut conditionirte Halb-Chaise, wovon der Boß und Rüßig abgeschoben und das Verdeck zurückgeschlagen werden kann, aus der Hand zu verkaufen. Der Sattlermeister Martin Eilers in Norden giebt nähere Nachweisung davon.

13 In Osterlander bey Salentin Berdes, sind Käsenappen, von diversen Sorten um einen billigen Preis zu verkaufen, wer davon bedüftigt ist, kann sie bey ihm bekommen.

14 Da auf dem hiesigen Kirchhofe einige Unordnung eingeschlichen ist, so müssen diejenigen, welche Gräber darauf haben, solches binnen 4 Wochen bey den Kirchverwaltern anzeigen, und gehörig documentiren, sonst gewärtigen, daß die Gräber zum besten der Kirche verkauft werden. Jemgum, den 14ten April 1785.

E. H. Uden, Jan S. Vienna, Kirchverwalter.

15 Der Brauer und Gastwirth Berend Schulte zu Loga ist gesonnen, verschiedene Kühe zum Fettweiden im besten Kleyboden, an der Ems, gegen billiges Weidegeld anzunehmen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

16 Zu einer Tille über dem Wymeerster Liefse ohnweit der neuen Schanze ist erforderlich, Eichen Holz, ohne Spint und andern Schaden

8 a 14 Fuß 12 Zoll lang rein behauen zu Stenders,

2 a 22



4 a 29 Fuß 12 dito dito zu Balken,
 2 a 13 Fuß 12 dito dito zu Hölzen,
 8 a 5½ Fuß 4 et 6 Zoll Restkant zu Bänder,
 10 a 4 Fuß 4 et 4 Zoll dito zu Stielen an die Lehnern,
 Greinen Holz ohne Schaden
 2 a 36 Fuß Züßer beste Sorte,
 18 a 13 Fuß 2½ et 12 Zolls Greinen Posten,
 29 a 13 Fuß 2½ et 12 Zolls dito,
 29 a 9 Fuß 2 et 12 Zolls dito.

Die Lieferung des Holzes und die Verfertigung der Arbeit ic. soll den 10 May, Nachmittags um 2 Uhr, bey der sogenannten Schiefen Tille auf Altbunder Reuland an den Mindestannehmenden öffentlich ausgemonnen werden. Liebhaber können sich einfinden, auch die nähere Conditiones 8 Tage vorher bey dem Vogten Appeldorn zu Bunde einsehen.
 Reent Jürjens, Deich- und Sietrichter,
 Wymeer, den 14 April 1785. Peter Sybens, Sietrichter.

17 Die Speker-Wehn-Compagnie, hat bereits in vorigem Jahr, das neue oberhalb des Speker Weges in Erbpacht erhaltene Wehn, ernstlich ausgegriffen, den Damm abgetrieben, und wird nächstens die Schließung der Wille öffentlich ausdingen, auch im Monat May die große Brücke im Postwege legen lassen.

Sie haben die Freyheit, alle Arten Professionisten und Handwerker anzusehen, auch ein Haus zum Backen, Brauen, Bierschenken, und allerhand Höker-Waaren, zu erbauen, ohne dafür das sonst gewöhnliche Krug-Geld zu entrichten, imgleichen erhalten die Neubauer eine 15jährige Befreyung von Landschaftlichen Lasten.

Da Sie nun bereits gedellten Torf-Gräbern ausgethan und die Aufschneidung und begräben auf ihre Kosten verrichten, die Eingeseffene aus den Meistern Leer und Sticksäusen, welche hier bis Murich den halben Weg haben, imgleichen aus dem Herzogthum Oldenburg, diese ordinaire Post-Straße sich bedienen, und da, außer etlichen zwanzig Häusern bereits auf dem Wehn selbst vorhanden, die beide große und volkreiche Dörffer Bagband und Strachholt in der Nähe liegen; So ist daran nicht zu zweifeln, daß bey dieser großen dem Vaterlande so heilsamen Entreprise, ein geschickter Mann als Kaufmann und Wirth, daselbst sein Glück machen und finden sollte. Die Entrepriseurs besitzen nahe an dem Schiffbaren Canal und bey der zu legenden Klappbrücke an der Post-Straße pl. m. 4 Diemath Land, und suchen einen geschickten Menschen, der sich daselbst als Kaufmann und Wirth ansässig mache, auch als Wehn-Meister und Buchhalter, mit einem der Arbeit angemessenen jährlichen Gehalt, gebraucht werden könne. Sie versprechen ohnehin billige Conditiones und Assistance.

Der die geforderte Geschicklichkeit besitzt, und zu dieser Entreprise Lust hat, melde sich bey dem Commissionär-Rath Reuter in Murich.

18 Spiegel-Fabrikant R. Becker, erwartet eine Ladung französisch Glas, hat auch allerhand Sorten neu-modischer Spiegel fertig, wie auch Bremer Floren in Sorten, Roansche Wau bey hussen, wie auch Hopels, Pippstaven und Klusholz, reinigt auch alte Spiegel von Flecken alles für billige Preise.



19 Eine gesunde Person, die Lust hat als Amme zu dienen, kann sich je eher je lieber bei dem Gerichtspedel Escherich in Friedeburg melden und weitere Nachricht erhalten, auch sogleich antreten.

20 Es werden zu zwei neuen Fluththüren zum Behuf des Neupforts Siebels, in Emden, nachstehende Holzsorten erfordert,

- | | | |
|--------|--|------------------------------|
| a. 4 | Stücken zu Dreh und Schlagposten, 22 Fuß lang, zehnmachtzehntel Daum kant. | |
| b. 4 | — zu unter und ober Riggels 9 einviertel | — zehnmachtzehntel — |
| c. 8 | Mittelriggels | 9 einviertel — achtwölftel — |
| d. 2 | zu Schwerter | 20 — vierzwölftel — |
| e. 230 | Fuß sogenanntes Kleidholz | — zweizwölftel — |

Liebbhaber, welche obige Holzsorten anzunehmen im Stande sind, werden ersucht, sich am bevorstehenden 20 May Morgens um 10 Uhr im Königl. Renteyhause zu Emden einzufinden, Conditiones anzuhören, und nach Gefallen anzunehmen. Zur Nachricht dienet, daß die Zahlung 6 Wochen nach Ablieferung des Holzes geschieht. Loppersum und Abbingwehr, den 21 April 1785. Markus Adams. Dirc Dircs, Sieblichter.

21 Abraham Wulfs, Philip Gossels Söhne, Bendir Ruben und Abraham Hartochs, haben jeder eine Partei eigengeschlachtete Kälberselle, für einen billigen Preis zu verkaufen.

22 Ankündigung einer neuen Karte von den sämtlichen Oesterreichischen Niederlanden, oder dem Burgundischen Kreise.

Nicht allein durch die Streitigkeiten über die Eröffnung der Schelde, sondern auch der Wichtigkeit des Handels und des wieder aufblühenden Glors jener fruchtbaren Provinzen wegen, ist jetzt die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf dem Burgundischen Kreis gerichtet.

Wir besitzen von demselben bis jetzt keine Deutsche Karte, welche brauchbar ist. Dann, alle neuere sogenannte Scheldeskarten stellen, so wie man siehet, diese sämtliche Staaten äußerst unvollständig dar; und die alte Homannische Karte von dem Burgundischen Kreise verbreitet eben so wenig ein hinlängliches Licht über denselben. Die wenigen Holländischen und Französischen Blätter von den Catholischen Niederlanden, deren Werth undgeweifelt ist, sind theils in unserm Vaterlande nicht allgemein bekannt, theils viel zu theuer für ein Deutsches Publicum, da einige davon 25 bis 30 Rthlr. kosten.

In dieser Hinsicht, glaube ich, wird dem Deutschen, besonders aber dem Oestreichischen Publicum, folgende Ankündigung nicht unangenehm seyn.

Herr v. J. W. Crome, in Dessau, giebt eine Karte von den Oesterreichischen Niederlanden heraus, welche zugleich die Ausflüsse der Schelde und der Maas, nebst den angrenzenden Holländischen Staaten, enthält; mithin die sämtlichen Provinzen der Niederlande, zwischen dem Rhein und der Nordsee, von Dorrecht in Südholland an, bis nach Sedan in Frankreich herauf, vollkommen darstellt. Sie ist theils nach der großen und vortreflichen Ferraris'schen Karte von den Oesterreichischen Niederlanden, auf 25 Bogen, theils nach den brauchbaren Karten von Kriep, welche die sämtlichen Niederlande auf 28 Bogen vorstellen ferner nach den schönen Blättern von Isaac Tirion, — von Sepp, dessen kostbare, im Jahr 1773 gestochene Karte, von großem Werth ist, u. a. m. mit einer solchen Genauigkeit gezeichnet, daß nicht allein die verwickelten Gränzen dieser Staaten aufs pünktlichste darauf angezeigt, son-

sondern auch die sämtlichen Flüsse, Canäle und Heerstraßen, nebst den merkwürdigen Orten, Plätzen und Häfen, und allem, was zur Topographie des Landes gehört, vollständig vor Augen gelegt wird.

Zu gleicher Zeit wird Herr Crome eine Beschreibung dazu liefern, welche den gegenwärtigen geographisch-statistischen Zustand dieser blühenden Provinzen vor Augen legt, und alles aufklärt, was auf der Karte angedeutet ist.

Auf die möglichste äußere Schönheit des Werks wird man diejenige Sorgfalt verwenden, welche die Achtung erfordert, die man dem Publicum bey dieser Unternehmung so ganz vorzüglich schuldig ist. Man hat deshalb die Karte einem Künstler übergeben, dessen Grabstichel sich durch ähnliche Arbeiten bereits den verdientesten Beyfall erworben hat.

Beides, Karte und Text, werden im May, oder zu Anfang des Junii dieses Jahre abgeliefert; die Herren, denen es beliebt, darauf noch zu subscribiren, erhalten die besten Abdrücke unterm Ladenpreise. — der jedoch nicht über 1 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr. hinausgehen wird, — und bezahlen die Exemplarien nicht eher, als bey dem Empfang.

Allen meinen Freunden und Gönnern, welche mich durch Ihre gütige Bemühung bey der Sammlung der Subscription zu unterstützen die Gürtigkeit haben wollen, versichere ich meiner größten Dankbarkeit: vorzüglich aber in hiesiger Provinz, um desto größerer Bequemlichkeit halber, folgende Herren die Gewogenheit haben werden, von den dassigen, sich etwa meldenden Liebhabern, die Subscription anzunehmen, und solche alsdenn an mich zu besorgen, als der Herr Conrector Müller in Aurich, Herr Buchbinder Schöttler in Esens, Herr Caspar Jäger in Jever, Herr Meierotto in Neunadt-Gödens, Herr Buchbinder Schöttler in Wittmund, der Herr Prediger Strafe in Dornum, Herr Buchbinder Boldeus und der Herr Gold- und Silberarbeiter Harms in Norden, Herr Otercamp, Handelsherr in Emden, Herr Organist und Schulhalter W. Jellen in Bonda, Herr P. Er Pannenberg in Wener, Herr Organist und Schulhalter Mezima in Jemgum. Leer, den 18ten April 1785.

G. G. Wäcken, Buchhändler.

23 De Makelaar Haynings adverteerd hyrmeede dat tot Emden een Party beste Nieuwcasteelsche Smitskolen, eene aanzienlyke party welgeconditioneerde Pelsteenen, en differente Soorten Splysteenen te verwagten zyn, die by arrivement direct zul'en worden verkogt, de tyd der verkoping zal alsdan nader werden bepaald.

24 Alle diejenigen welche auf den Nachlaß, der alhier ohnlängst verstorbenen Wittwe von weil. Gold und Silberarbeiter Johann Georg Walter etwas zu präcendiren haben, oder schuldig sind, müssen solches innerhalb 6 Wochen an den buchhaltenden Wermund Jacob W. Ufen berichten, sonst wird ohne weitere Anmahnung Gerichtlich mit solchen verfahren werden müssen. Norden den 24 April 1785.

25 Bey J. D. Wunderlich in Emden stehet eine Karchaise, oder Fagon, auf hiesigen Spur gehend, mit einer eisernen Ase, metallene Büßen, und überhaupt recht sehr gut gemacht, um einen ganz billigen Preis zum Verkauf. Die Liebhaber geliebten sich gütigst bei ihm zu melden.



26 De Weduwe van wyl. Ms. Klaas Valentien, tot Emden maakte het Puplicum hymeede bekend, dat zy anstaande May op het Nieuwe Markt te woonen koomt, waar zy de Kopperflagery wil voortzetten. Ze verzoekt hyrdoor een jder zyn Gunst en Recommendaatie die een of ander Koppergoet mogt noodig zyn, kan op goede Behandeling en civyle Pryse staat maaken.

Tot Emden by de Glasemaaker Ian Bock in de Ngoder Straat, is te bekoomen best Frans en Bovenlands Vensterglas, by Korven en Kisten als ook gesneden Ruiden, en best Italiaers en Bömsglas by Blaaden, en ook gesneden Ruiden. Beneffens alle Zoorten Glaspannea, met en sonder Glas, alles tot een civyle Prys. Nog heeft dezelve twee groote Engelse Glasraams met fyn Glas te verkoopen, wiens Gading het is, kan zy voor een civyle Prys bekoomen.

27 Auf die von dem Stadtgerichte zu Zurich verfügte Disitation ist das Königl. Edict wegen Verheimlichung der Schwangerschaft in hiesiger Stadt an den gewöhnlichen Orten annoch affigiret befunden worden, welches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Zurich in Curia den 26 April 1785.

Potterie - Sachen.

1 Bey Ziehung der ersten Classe der 16ten Berliner Classen-Potterie sind in meiner Collecte folgende Gewinne herausgekommen, als No. 13010 mit 6 Rthlr., 13015 mit 9 Rthlr., 13017 mit 12 Rthlr., 24342 mit 15 Rthlr., 21195 mit 20 Rthlr., 13002 mit 50 Rthlr. Die Gewinne werden sogleich gegen Auslieferung des Original Looses bezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust des Anrechts vor dem 23ten May h. a. renoviret werden. Kauf-Loose sind für den bekannten Preis bey mir zur 2ten Classe zu haben. Zurich, den 28ten April 1785. Gossel Abraham.

2 Bey Ziehung der ersten Classe der 16ten Berliner Classen-Potterie sind in meiner Unter-Collecte folgende Gewinne herausgekommen: No. 1992, 7405 und 7441, jede mit 6 Rthlr., 1982 und 7420 mit 9 Rthlr., 7422 mit 12 Rthlr. Die Gewinne werden gegen Auslieferung des Originals sogleich ausgebezahlt. Die liegen gebliebene Loose müssen vor dem 23ten May h. a. bey Verlust des Anrechts erneuert werden, weil alebann die Ziehung der 2ten Classe festgesetzt ist. Kauf-Loose sind für den bekannten Preis bey mir zu haben. Zever, den, 26sten April 1785. Moses Israel.

3 Bey meinem des Joseph Moses Haupt-Comtoir, in Wittmund, sind nachstehende Nummern bey der ersten Ziehung der Classen-Potterie zu Berlin mit Gewinne herausgekommen, als No. 10140 mit 9 Rthlr., No. 10190 mit 12 Rthlr., No. 13643 mit 6 Rthlr., No. 13654 mit 15 Rthlr., No. 13658 mit 16 Rthlr. und No. 13664 mit 6 Rthlr.



4 Bey Ziehung der 1sten Classe der 16ten Berliner Lotterie sind sowohl in meinem Haupt-Comtoir, als auch bey meinen bekannten Unter-Collecteurs, folgende Gewinne gefallen, als No. 15380 mit 20 Rthlr., No. 15357, 15395, 15400, jede mit 20 Rthlr., No. 15313, 15391, 21948, jede mit 12 Rthlr., No. 8022, 51, 15329, 21933, 49, mit 9 Rthlr., und No. 3018, 27, 91, 15370, 21902, jede mit 6 Rthlr. Die Gewinne werden bey Auslieferung des Original-Loses sogleich ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Lose müssen, bey ohnfehlbarem Verlust derselben, vor dem 16ten May renovirt seyn. Die Ziehung der 2ten Classe ist auf den 23sten May festgesetzt. Emden, den 22sten April 1785.

Elimelach J. Levy.

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Mürich, für den Monat May 1785.

Ein Kuckenbrodt von 8½ Pfund	6 St.
Zwen Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 7 Loth	4 St.
Zwen Schoonreggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth	3 St.
Zwen dito, theils von Kucken theils von Weizen a 8 Loth	3 St.
Zwen Sauerbrödde zu 9 Loth	3 St.
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4 St.
die mittlere Sorte	3 St.
die geringere oder 3te Sorte	2 St.
Kalbsteisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	4½ St.
das vorder Viertel	3½ St.
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	3 St.
das vorder Viertel	2 St.
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1½ St.
Schaf- oder Lammsteisch a Pfund	2 St.
Schweinsteisch a Pfund	4 St.
Mettwurst a Pf.	6 St.
Speck —	6 St.
Kucken dito	8 St.
Schweinefett oder Rüssel	10 St.
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr. 12 Stb.
Ein Krug davon	1½ St.
Eine Tonne dünn dito	1 St.
ein Krug davon	1 St.

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen in der Stadt Emden, für den Monat May 1785.

Ein grob Kuckenbrodt a 8½ Pfund	—	Rthlr. 7 Stb.	20
12 Loth fein Kuckenbrodt	—	1 St.	
8 Loth weiß oder Weizenbrodt	—	1 St.	
	1		Rind-



Rindfleisch die beste Sorte, das Pf.	—	—	3	7½
2te Sorte, dito	—	—	2	5
3te Sorte, dito	—	—	2	
Schweinefleisch das Pfund	—	—	6	
Kalbfleisch, die beste Sorte, a Pf.	—	—	4	
die 2te Sorte	—	—	3	
das gemeine	—	—	1	7½
Schaaß oder Lammfleisch das beste	—	—	3	
das schlechtere	—	—	2	
Bier das beste die Tonne	—	—	3 rl.	38
das Krug	—	—	2	
die zweite Sorte die Tonne	—	—	2	12
das Krug	—	—	1	
die dritte Sorte die Tonne	—	—	1	26
das Krug	—	—	1	
sogenannte Kleinbier die Tonne	—	—	27	
das Krug	—	—		5

**Brodt: Fleisch: und Bier-Taxen der Stadt Norden,
für den Monat May 1785.**

1 Rocken Brod zu 12 Pfund schwer	—	—	9 flr.	10.
Halb dito	—	—	4	5
Viertel dito	—	—	2	2½
5 Roth Schonroggen halb Rocken	—	—		5
4½ Roth Eierbrod	—	—		5
1 Pfund Rindfleisch vom besten	—	—	3	
1 dito mittelmäßiges	—	—	2	
1 dito von schlechtern	—	—	1	5
1 dito Kalbfleisch vom besten	—	—	3	
1 dito mittelmäßiges	—	—	2	
1 dito schlechtern	—	—		5
1 dito Lammfleisch vom besten	—	—	2	5
1 dito mittelmäßiges	—	—	1	5
1 dito schlechtes	—	—	1	
1 dito Schmalz	—	—	5	
1 Tonne 12 Gulden Bier	—	—	4 rl.	24
1 Krug in der Schenke	—	—	3	
1 dito außer der Schenke	—	—	2	
1 Tonne 9 Gulden Bier	—	—	3	
1 Krug in der Schenke	—	—	2	
1 dito außer der Schenke	—	—	1	
1 Tonne 5 Gulden Bier	—	—	1	48

1 Krug



1 Krug in der Schenke				1	
1 dito außer der Schenke				1	
1 Tonne beste bitter Bier			3	2	
1 Krug in der Schenke				1	5
1 dito außer der Schenke				12	
1 Tonne ordinaires bitter Bier			2	1	5
1 Krug in der Schenke				1	
1 dito außer der Schenke				1	

**Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Esens,
für den Monat May 1785.**

Ein grob Rocken: Brodt zu 8 Pfund.				6st.
Ein fein Rocken: Brodt zu 14 Loth				1
Ein Brodt von halb Weizen- und halb Rocken: Mehl a 12 Loth				1
Ein Weizen: Brodt mit oder ohne Corinten zu 9½ Loth				1
Ein Eier oder Franz: Brodt zu 8 Loth				1
Das übrige Weizen- und Rocken: Brodt in kleinern oder größern Format nach Proportion obiger Taxe.				
Ein Pfund vom besten Weizen-Mehl				1
mittel dito.				1¼
Grand-Mehl.				1½
Das Pfund vom besten Rindfleisch				3½
		der mitlern Sorte		2½
		der geringsten		1
Schaaf- oder Lammfleisch vom besten				2
		der zwoten Sorte		1½
		geringsten		1
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte				4
		der mitlern Sorte		2½
		geringsten		1
Die Tonne vom besten Bier	3	Mtblr.	Ein Krug davon	1½ Mtblr.
Die Tonne mittel Bier	2		Ein Krug davon	1
Die Tonne halb Bier	1			

(18 B b b)



